

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Februar 2016

107.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse, Angaben zur Klassifizierung der Beschlüsse sowie Möglichkeiten für deren Publikation

Am 11. November 2015 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/354, ein:

Der Stadtrat publiziert eine Auswahl seiner Beschlüsse auf www.stadtzuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/stadtratsbeschluesse.html. Ich bitte den Stadtrat im Zusammenhang mit der Publikation seiner Beschlüsse nach den einschlägigen Bestimmungen des Öffentlichkeitsprinzips um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die Beschlüsse des Stadtrats klassifiziert? Welche Beschlüsse werden veröffentlicht?
2. Bitte um Angabe der seit Einrichtung der Webseite jährlich ergangenen Stadtratsbeschlüsse nach Klassifizierung und Publikation auf der Webseite.
3. Wieso werden Stadtratsbeschlüsse, die als „befristet nicht öffentlich“ klassifiziert sind, nach Ablauf der Frist nicht publiziert?
4. Ist der Stadtrat bereit, eine vollständige Liste mit den Titeln der Stadtratsbeschlüsse und deren Klassifizierung regelmässig zu publizieren?
5. Ist der Stadtrat bereit, nicht publizierte Stadtratsbeschlüsse mit Abdeckung der Passagen, die aufgrund von Persönlichkeitsrechten nicht publiziert werden dürfen, zu publizieren?
6. Ist der Stadtrat bereit, die publizierten Stadtratsbeschlüsse, die auch auf der Webseite des Gemeinderats publiziert sind, auf der Stadtratswebseite zu markieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 «Wie werden die Beschlüsse des Stadtrats klassifiziert? Welche Beschlüsse werden veröffentlicht?»:

Seit 2010 werden Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich im Internet publiziert. Dies beruht auf der Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeiten zu informieren, soweit diese von allgemeinem Interesse sind (§ 14 Abs. 1 Gesetz über die Informationen und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Dieser Zugänglichmachung liegt die Auffassung zugrunde, dass Stadtratsbeschlüsse generell von allgemeinem Interesse sind. Eine Veröffentlichung hingegen ist nicht vorzunehmen, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (vgl. § 23 Abs. 1 IDG, mit einer Aufzählung möglicher entgegenstehender Interessen in den Abs. 2 und 3).

Die Stadtratsbeschlüsse werden nach den Vorgaben des IDG klassifiziert. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden (s. hierzu die Ausführungen in STRB Nr. 343/2011 IDG-Status von Stadtratsbeschlüssen):

- Beschlüsse, auf die das IDG nicht anwendbar ist,
- nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse,
- öffentliche Stadtratsbeschlüsse,
- teilweise öffentliche Stadtratsbeschlüsse und
- Beschlüsse, bei denen eine zeitliche Befristung der Nichtöffentlichkeit besteht.

Seit 2010 werden alle als «öffentlich» klassifizierten Stadtratsbeschlüsse im Internet publiziert und zugänglich gemacht.

Zu Frage 2 «Bitte um Angabe der seit Einrichtung der Webseite jährlich ergangenen Stadtratsbeschlüsse nach Klassifizierung und Publikation auf der Webseite.»:

Die folgende Aufstellung zeigt die jährlich ergangene Anzahl Stadtratsbeschlüsse nach Klassifizierung auf. Stadtratsbeschlüsse mit dem IDG-Status «öffentlich» werden seit 2010 jeweils auf einer Internetseite der Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch/strb) publiziert. Die Angaben zu den öffentlichen Stadtratsbeschlüssen beinhalten auch die Beschlüsse, bei denen eine zeitliche Befristung der Nichtöffentlichkeit bestand oder besteht.

Jahr	Total STRB	öffentlich in %	nicht öffentlich in %	teilweise öffentlich in %	untersteht nicht dem IDG in %
2010	2176	40	50	8	2
2011	1617	51	37	10	3
2012	1701	49	37	11	3
2013 ¹	1186	68	18	12	2
2014	1102	65	18	14	4
2015	1098	67	13	17	4

¹ Ab 2013 fliessen reine Kenntnisnahmen nicht mehr in das Protokoll des Stadtrats ein

Zu Frage 3 «Wieso werden Stadtratsbeschlüsse, die als «befristet nicht öffentlich» klassifiziert sind, nach Ablauf der Frist nicht publiziert?»:

Stadtratsbeschlüsse, bei denen eine zeitliche Befristung der Nichtöffentlichkeit besteht, werden seit 2012 nach Eintritt der Öffentlichkeit auf der städtischen Internetseite publiziert. In den Jahren 2010 und 2011 wurden solche Stadtratsbeschlüsse auch nach Eintritt der Öffentlichkeit im Internet nicht zugänglich gemacht. In der Zwischenzeit wurde dies aber bereinigt und die betroffenen Stadtratsbeschlüsse aus diesen zwei Jahren sind ebenfalls im Internet publiziert.

Zu Frage 4 «Ist der Stadtrat bereit, eine vollständige Liste mit den Titeln der Stadtratsbeschlüsse und deren Klassifizierung regelmässig zu publizieren?»:

Der Stadtrat sieht davon ab, eine vollständige Liste mit den Originaltiteln der Stadtratsbeschlüsse regelmässig zu publizieren. So wäre es beispielsweise problematisch, Personalgeschäfte (Anstellungen, Rücktritte, Beförderungen usw.) oder Einsprachen in eine solche Liste aufzunehmen. Bei Personalgeschäften liessen sich, selbst wenn keine Namen genannt würden, wegen des sehr kleinen Kreises der vom Stadtrat zu Wählenden sehr oft Rückschlüsse auf konkrete Personen ziehen. In solchen Fällen spricht ein privates Interesse gegen den Informationszugang i.S.v. § 23 Abs. 3 IDG. Diese Informationen gehören nicht in die Öffentlichkeit. Ähnliche Fragen stellen sich bei Geschäften, die den IDG-Status «untersteht nicht dem IDG» aufweisen. Es geht hier um wettbewerbsrelevante Beschlüsse, die nicht mit dem entsprechenden Titel veröffentlicht werden dürfen. Eine unvollständige Liste bzw. eine Liste mit geänderten Titeln brächte jedoch kaum einen Mehrwert. Die Anpassung von Titeln wäre zudem für die Ablage und Auffindbarkeit problematisch. Die Pflege einer solchen Liste wäre schliesslich mit einem erheblichen administrativen Aufwand (Ausscheiden von Geschäften, die auf der Liste nicht erscheinen sollen; Sicherstellen, dass die Titel von Weisungen adäquat formuliert sind) und einer entsprechenden Fehleranfälligkeit verbunden.

Zu Frage 5 «Ist der Stadtrat bereit, nicht publizierte Stadtratsbeschlüsse mit Abdeckung der Passagen, die aufgrund von Persönlichkeitsrechten nicht publiziert werden dürfen, zu publizieren?»:

Dem Schutz der Privatsphäre bzw. der Persönlichkeitsrechte kommt – gerade im Zusammenhang mit staatlichem Handeln – eine hohe Bedeutung zu. Würden solche Stadtratsbeschlüsse unter Abdeckung schützenswerter Passagen veröffentlicht, müsste jeder einzelne Fall ganz genau geprüft und abgewogen werden. Hierbei dürften sich auch Abgrenzungsfragen bezüglich des genauen Umfangs der Abdeckung stellen. Dies würde zu einem hohen bürokratischen Koordinations- und Klärungsaufwand führen. Zudem wäre ein solches Vorgehen fehleranfällig – und dies ausgerechnet in einem solch sensiblen Bereich. Deshalb

macht der Stadtrat die öffentlichen Passagen solcher Beschlüsse auch weiterhin nur auf Anfrage zugänglich.

Zu Frage 6 «Ist der Stadtrat bereit, die publizierten Stadtratsbeschlüsse, die auch auf der Webseite des Gemeinderats publiziert sind, auf der Stadtratswebseite zu markieren?»:

Auch eine spezielle Markierung der Stadtratsbeschlüsse, die zu einer Publikation auf der Webseite des Gemeinderats führen, wäre mit Aufwand verbunden. Diesem Aufwand steht aber nach Ansicht des Stadtrats kein entsprechender Mehrwert gegenüber. Beschlüsse, die dem Gemeinderat zugestellt werden, tragen im Mitteilungssatz (letzte Dispositiv-Ziffer im Stadtratsbeschluss) den entsprechenden Hinweis; Antworten auf gemeinderätliche Vorstösse sind bereits im Titel erkennbar.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti